

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 25

Artikel: Ueber Friedensmobil- und Demobilmachungen

Autor: Hartmann, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Pferde-Dienst und Führer-Ausbildung.

Eindrillen der Führer auf die militärische Pferdepflege und Pferde-Kenntnis, Geschirrbehandlung, Geschirranpassen. In diesen Dingen, mit Rücksicht auf die kurze Dienstzeit besonders exakte Arbeit verlangen, Fahrübungen, Notgeschirr erstellen, Bastübungen in Verbindung mit den Uebungen der Mitrailleure und im Zusammenhang mit dem gefechtsmäßigen Exerzieren.

Besondere Schießausbildung für die Führer gemäß Munitionszuteilung. Das was über das Exerzieren der Mitrailleure gesagt wurde, gilt auch sinngemäß für die Führer. Auch für diese muß neben Beachtung von Körperhaltung und Gruß usw. noch eine Gelegenheit dieser oder jener Art für das Trainieren des Körpers geschaffen werden, als Ersatz des Reitens bei den Fahrern.

D. Taktische Besprechung bezw. Uebung für Offiziere und Unteroffiziere.

Beim innern Dienst muß ein Teil der Unteroffiziere 1—2 Stunden enbehrt werden können. In dieser Zeit gibt der Kp.-Kdt. den Rahmen bezw. die Grundlage für das Gefechts-Exerzieren der Mannschaft am folgenden eventl. nächstfolgenden Tag und erläutert Zweck und Ziel der Uebung (an Ort und Stelle im Gelände, nicht auf der Wandtafel).

Ueber Friedensmobil- und Demobilmachungen.

Von Hptm. *K. Hartmann*, Zeughausverwalter in Liestal.

Mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Wiederholungskurse wird von den Truppenkommandanten die zur Verfügung stehende Zeit nun meistens voll und ganz zur Instruktion der Truppe ausgenützt und es wird dadurch die Zeit für die Mobil- und Demobilmachung entsprechend eingeschränkt. Viele Einheitskommandanten beklagen sich darüber, daß die ihnen zur Verfügung stehende Zeit für Mobil- und Demobilmachung zu knapp bemessen sei, um die gründliche Retablierung der Truppe nach den vielen Vorschriften, die hiebei zu berücksichtigen sind, durchzuführen. Auf den ersten Blick will es scheinen, daß die Klagen ihre Berechtigung haben, wenn zum Beispiel ein Infanterie-Regiment, das 9 Uhr morgens einrückt, schon 3 Uhr gleichen Tages fertig mobilisiert haben muß, um nach den Kantonementsorten abzumarschieren. Wenn jedoch zwischen Truppen-Kommando (anstelle der nicht aufgebotenen Platzkommandanten) und Zeughausverwaltung ein genaues, detailliertes Arbeitsprogramm festgelegt wird, darf behauptet werden, daß eine Mobilmachung in der erwähnten Zeit möglich ist. Grundbedingung hiebei ist jedoch

ferner, daß die Einheitskommandanten die festgesetzten Zeiten genau innehalten und daß jede Einheit die eingeräumte Zeit für die Mobilmachung durch entsprechende Arbeitsverteilung ganz ausnützt.

Es dürfte daher von Interesse sein, zu vernehmen, wie und unter welchen Verhältnissen eine Mobil- und Demobilmachung rasch und friktionslos abgewickelt werden kann.

I. Mobilmachung:

Von der Ansicht ausgehend, daß sich jede nicht gründlich durchgeführte Mobilmachung später rächt, sei es, daß die Demobilmachung dann entsprechend mehr Zeit beansprucht, oder aber, daß die künftige Mobilmachung erschwert und verlängert wird, müssen alle Mobilmachungsarbeiten ganz gründlich durchgeführt werden. Dabei ist besonders der Inspektion und Retablierung der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung große Aufmerksamkeit zu schenken. Obwohl sich der Austausch nur auf unbrauchbare Stücke beschränkt, so ist es doch unerläßlich, die Personalinspektion bis in alle Details durchzuführen. Wird diese Inspektion nicht am Einrückungstage vorgenommen, so bleibt sie in der Regel unausgeführt bis zur Retablierung anläßlich der Demobilmachung. In jenem Zeitpunkte kann aber das außerdienstliche Verderben von Ausrüstungsstücken nicht mehr nachgewiesen werden. Mit der Personalinspektion sollte daher sofort nach dem Verlesen begonnen werden. Fehlende oder außerdienstlich beschädigte Gegenstände werden zu Lasten des Mannes ersetzt. Das Dienstbüchlein soll dem Manne während der ganzen Mobilmachung belassen werden, damit die Retablierung ungestört durchgeführt werden kann. Bei einer Mobilmachung ist zu beachten, daß folgende Gegenstände gefaßt bzw. ausgetauscht werden müssen:

- a) Fassen des Kaputes, soweit der Mann einen solchen nicht besitzt.
- b) Austausch des Gewehres gegen Karabiner an Tel.-Patrouillen und Führer der Mitrailleur-Kompagnien.
- c) Fassen der Ledergamaschen gegen Rückgabe von 2 Paar Wadenbinden von berittenen Soldaten.
- d) Austausch der Stahlblechkochgeschirre (runde Gamellen) gegen Aluminium-Kochgeschirr für die Artillerie.
- e) Austausch von Kleidern alter Ordonnanz.
- f) Austausch des Blachenstofftornisters gegen abgeändertes Modell, nach welchem das Schanzwerkzeug links am Tornister und der Kaput auf der Innenseite der Mantelhülle festgebunden werden können.
- g) Austausch des Brotsackes für Unberittene gegen Brotsack für Berittene an Mitrailleur.
- h) Fassen der Schuhe:

Da das Fassen der Schuhe viel Zeit in Anspruch nimmt, ist es zweckmäßig, wenn derjenigen Mannschaft, die am Einrückungstage noch Schuhe fassen muß, sofort nach der Eintritts-

musterung Gelegenheit gegeben wird, die Schuhe zu fassen. Das kann dadurch geschehen, daß die betreffende Mannschaft vorgerufen und unter Führung eines Unter-Offiziers zum Schuhfassen beordert wird. Die Personal-Inspektion der Betreffenden kann dann je nach den Verhältnissen nach dem Schuhfassen durchgeführt werden. Gute Erfahrungen werden ferner damit gemacht, wenn der Mannschaft bekannt gegeben wird, daß Wehrmänner nach 85 Diensttagen seit dem letzten unentgeltlichen Schuhbezüge einmal ein Paar Marschschuhe zum reduzierten Preise (gegenwärtig Fr. 22.—) kaufen können und daß die übrige Mannschaft den Tarifpreis (zur Zeit Fr. 38.—) zu bezahlen hat. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß der Schuhbezug zum reduzierten Preise nur ein *einmaliger* ist, daß somit diejenigen Soldaten, welche bereits Schuhe zum reduzierten Preise bezogen haben, den Tarifpreis bezahlen müssen. Die Verfügung betreffend die 85 Dienstage kann für jüngere Jahrgänge so interpretiert werden, daß folgende Soldaten ebenfalls Schuhe zum reduzierten Preise kaufen können:

1. *bei der Infanterie* diejenigen, welche die Rekrutenschule und einen Wiederholungskurs, also bereits 80 Diensttage geleistet haben,
2. *bei der Artillerie* diejenigen, die die Rekrutenschule mit 77 Tagen absolviert haben.

Wenn auch nach der Ansicht des E. M. D. von den Leuten nicht verlangt werden kann, daß die Schuhe vor dem Einrücken gefaßt werden müssen, so dürfte es doch für die Mobilmachung erhebliche Vorteile bieten, wenn im eidgenössischen Aufgebotsplakat darauf hingewiesen würde, daß die Wehrmänner, wenn immer möglich, die Schuhe 1 Monat vor dem Einrücken fassen sollten und daß diejenigen, welche wegen Mittellosigkeit die Schuhe nicht bezahlen können, eine entsprechende Bescheinigung von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde mitzubringen haben. Es liegt gewiß auch im Interesse des Wehrmannes, wenn er die Schuhe vor dem Einrücken richtig anpassen und dieselben vor dem Dienste noch tragen kann.

i) Fassen der Exerzierkleider:

Das Fassen der Exerzierkleider darf bei der Mobilmachung ebenfalls wenig Zeit in Anspruch nehmen. Die nötigen Sortimente werden mit den erforderlichen Gradabzeichen am besten kompagnieweise gefaßt und die Verteilung der Kleider erfolgt dann durch die Kompagnie. Mit dem Aufnähen der Gradabzeichen können sich bei größeren Aufgeboten wohl die wenigsten Zeughäuser befassen.

k) Fassen des Korpsmaterials:

Das Fassen des Korpsmaterials wirkt auf die Mobilmachung absolut nicht störend, wenn die Materialdotierung nach den Ein-

rückungsbeständen rechtzeitig festgesetzt wird, damit das Material vor dem Einrücken bereit gestellt werden kann. Zum Fassen des Korpsmaterials genügt es vollständig, wenn der Adjutant-Unteroffizier, der Wagenmeister, sowie die Küchenchefs zur Materialfassung kommandiert werden. Mit diesen Fassungen sollte immer so frühzeitig als möglich, auf alle Fälle vor dem Einrücken der Truppe begonnen werden können.

1) Stahlhelme:

Sollten die Stahlhelme beim Korpsmaterial zugeteilt bleiben und gegen Deponieren der Käppis während den Wiederholungskursen abgegeben werden, so müßten auch in dieser Hinsicht alle nötigen Vorbereitungen getroffen werden, damit die Abgabe und Rücknahme der Helme auf die Mobil- und Demobilmachung nicht störend wirkt. Zweckmäßig dürfte in diesem Falle in der Weise vorgegangen werden, daß nach den Einrückungsbeständen jeder Einheit das nötige Sortiment (2 Größen) bereit gestellt und das Anpassen wiederum durch die Einheit besorgt wird. Das Anpassen geschieht am besten durch Auswechseln der Roßhaarpolster, eventuell durch Unterlegen von Papierstreifen. Da fehlende Helme mit Fr. 24.— und fehlende Kissen mit 30 Cts. zu bezahlen sind, so muß die Truppe in ihrem eigenen Interesse über die Stahlhelme eine richtige Kontrolle führen. Die Käppis werden wohl am zweckmäßigsten nach der Materialfassung zugswise (jedes Käppi etikettiert) abgegeben und in den betreffenden Material-Magazinen aufbewahrt.

II. Demobilmachung:

Die Demobilmachung kann ebenfalls rasch durchgeführt werden, wenn wiederum ein detailliertes Arbeitsprogramm festgelegt wird und die Einheitskommandanten diese Anordnungen genau befolgen. Die Abgabe des Korpsmaterials geschieht am besten wiederum durch das kleine Detachement, das es gefaßt hat. Immerhin muß jede Einheit oder Truppenkörper sämtliches Material gleichzeitig abgeben. Mehr Zeit nimmt die Retablierung der persönlichen Ausrüstung in Anspruch. Die Klagen, es sei nicht möglich gewesen, die Retablierungslisten zu erstellen, können dadurch behoben werden, daß in jedem Zuge schon vom Tage der Mobilmachung an bis zum Schluß des Dienstes eine Liste über alle beschädigten Gegenstände geführt wird. Die Sache wäre so gedacht, daß jeder Wehrmann sich sofort meldet, wenn ihm Gegenstände während des Dienstes defekt werden. Die Sache könnte dann sofort untersucht und notiert werden. Ferner hätte dieses Vorgehen auch den Vorteil, daß die Ausübung der Kontrolle auf den Mann erzieherisch wirkte und daß mutwillige Beschädigungen festgestellt werden könnten. An Hand dieser Kontrollen können dann die Reparaturscheine oder Retablierungslisten jederzeit angefertigt werden. Gute Erfahrungen konnten in

dieser Hinsicht bei einer Guiden-Schwadron gemacht werden. Dadurch, daß der Kommandant eine genaue Kontrolle über die bei jeder Demobilmachung ausgetauschten Gegenstände führen ließ, konnte dem Austausch namentlich von Pferdewartungsgegenständen erheblich Einhalt geboten werden.

Soweit die Waffenkontrolle nicht während dem Dienste vorgenommen wird, dürfte es sich empfehlen, dem Waffenkontrolleur bei der Demobilmachung nicht nur die defekten Waffen vorweisen zu lassen, sondern auch alle diejenigen, bei welchen der Inspizierende sich kein richtiges Urteil bilden kann, ob infolge der Pulverrückstände starke Flecken oder Rostgruben vorhanden sind. Wird die Waffenkontrolle nicht gründlich ausgeübt, so läuft der Mann dann später bei den gemeindeweisen Inspektionen Gefahr, die Waffe auf seine Kosten instandstellen lassen zu müssen.

III. Ersparnisse:

Für Bund und Kanton können namentlich in folgenden Fällen erhebliche Ersparnisse gemacht werden:

1. Wenn vom Korpsmaterial nur das unumgänglich notwendige und auch dieses nur im Verhältnis zu den einrückenden Truppen- und Pferdebeständen gefaßt wird.
2. Durch Uebergabe von Korpsmaterial und Beschirrungen, ohne Biwakdecken, Küchenwäsche und Maschinengewehren von einer Einheit bezw. Truppenkörper der gleichen Waffengattung an die andere auf dem gleichen Waffenplatz mobilisierende Truppe. Der heikle Punkt in diesem Verfahren liegt gewöhnlich bei der Uebergabe der Beschirrungen. Der abgebende Kurs will sich im allgemeinen so rasch als möglich seines Materials entledigen und verschleiert soviel als möglich allfällige Manki, die dann vom letztabgebenden Kurse getragen werden müssen. Allgemeine Vorschriften über das Vorgehen lassen sich kaum aufstellen. Immerhin sollte, wenn immer möglich, das Material dem Zeughaus zurückerstattet und dann von diesem dem folgenden Wiederholungskurs wieder abgegeben werden. Wo dies nicht möglich ist, zum Beispiel bei Uebnahme der Pferde mit den Beschirrungen und Ausrüstungen, liegt es jedoch im Interesse der Truppe, wenn zu den Uebergaben vom Zeughaus geschultes Personal zur Verfügung gestellt wird, das mithelfen kann, Fehlendes festzustellen, und den Austausch der defekten Gegenstände veranlaßt. Namentlich bei schlechter Witterung sollten in diesen Fällen retablierte Pferdewartungsgegenstände abgegeben werden.
3. Verzicht auf die Fahrküchen und Fassen von Kochgeschirrkisten.
4. Schonung des Materials und sachgemäße Behandlung desselben durch die Truppen.

5. Rückgabe des Materials, namentlich der Fuhrwerke und Beschirungen in möglichst sauberem Zustande.
6. Nur soviele Patronenpakete öffnen, als voraussichtlich zur Verwendung gelangen.
7. Führen einer richtigen Kontrolle über alle im Dienste beschädigten Kleider und Ausrüstungsgegenstände.

Ueber französische Manöver.

(Schluß.)

Am 13. September:

Rot: Die von den Flugzeugen übermittelten Nachrichten und Photographien zeigen zwischen dem Aff und der Hochebene von Coëtquidan keinerlei feindliche Truppen. Dagegen auf der Hochebene selbst Feldbefestigungsarbeiten zwischen Ville Holl-Côte 160—Vinouze einer- und Moulin du Raulo und Trevinio andererseits. Das A. C. beschließt, sich in engen Kontakt mit dem Feind zu setzen und zu diesem Zwecke einen ersten Anlauf bis zur Trambahnlinie St. Malo-Guer, und einen zweiten Anlauf zur Gewinnung des engeren Kontaktes mit der vorderen Widerstandslinie von Blau zu nehmen, wenn derselbe nicht etwa schon erreicht wurde. Den Divisionen werden die Gefechtsstreifen zugewiesen. Der der Manöverdivision zeigt eine Breite von 3 km.

Die Avantgarde jeder Division soll bestehen aus: 4 Bat. Inf., 2 Komp. Mitr., 2 Genie-Komp, der Div. plus 1 des A. C., 1 Pionier-Bat. des A. C., 1 Komp. Tanks (15 Stück), sowie die ganze Divisions-Artillerie.

Die schwere Artillerie in den Raum La Penée-Périssac, H. Q. Loutehel.

Notiz: Es stand somit die schwere Artillerie auf 8 km Entfernung von der Widerstandslinie der Inf. und auf 13 km Entfernung von der feindlichen Artillerie-Linie bei Côte 130 nordöstlich Trieux.

Blau: 1 Bat. per Regiment in der Vorposition, 2 Bat. per Regiment in der Hauptposition. Die ganze Artillerie (weniger einige Geschütze und einige Anti-Tank-Geschütze in der Vorposition) auf Côte 130 und dort herum.

Das 137. I.-R. als Divisionsreserve von Campeneac vorgezogen bis westlich Côte 141.

Die Vorposition zeigt zwei nicht zusammenhängende Linien gebrochener Feldbefestigungen. Die Hauptposition, eine Hauptparallele, eine Unterstützungsparallele und eine Réduitlinie, ebenso circa 1—2 km vor der Hauptlinie (also zwischen dieser und der Vorlinie) eine verstärkte Widerstands-Hilfslinie von sehr gut unsichtbar gemachten und eingegrabenen Mitrailleusen-Nester. (Siehe Skizze 2.)

H. Q. Trieux.

Resultat des 13. September:

Fühlungnahme der Avantgarden von Rot mit den feindlichen Sicherungspatrouillen. Um 10 Uhr ist der erste Sprung gelungen und die bis anhin hinter dem Aff gelassene Artillerie der Avantgarde wird nachgezogen. 2 Uhr weiterer Vormarsch der roten Avantgarden. Am Abend Kontakt mit gegnerischer Vorposition. Gros von Rot wurde um 12 Uhr nachts in Marsch gesetzt, bis an die Bahnlinie St. Malo-Gner.

Blau hat die ganze Zeit über „feu d'interdiction“ gegeben, welches je nach den Meldungen an Stärke zunimmt.

Die Schiedsrichter hatten hauptsächlich mit der Artillerie zu tun, um Meldungen zu unterdrücken, welche von supponiert unbrauchbaren Flugzeugen abgegeben werden wollten.